

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**Sachbearbeiter: Dr. STIFTER  
Tel.Nr.: 531 20-2368 DW.

Zl. 13.573/3-III/3/89

An das  
Präsidium des NationalratesParlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	59 -GEZ 9
Datum:	14. SEP. 1989
Verteilt:	15.9.89 Mochhammer

*L. Poutnik*

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme.

BeilagenWien, 11. September 1989  
Für die Bundesministerin:  
Dr. RONOVSKYF. d. R. d. A.  
*Friedl*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter: Dr. STIFTER  
Tel.Nr.: 531 20-2368 DW.

Zl. 13.573/3-III/3/89

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6  
1015 W i e n

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das FLAG 1967 geändert  
wird - Stellungnahme  
Zu Zl. 23.0102/3-III/3/89

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nimmt zum  
obzit. Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 31c Abs. 1:

§ 11 des Schulpflichtgesetzes bestimmt, daß die allgemeine Schulpflicht auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht (Abs. 1) und auch durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht (Abs. 2) erfüllt werden kann, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 leg.cit. genannten Schule mindestens gleichwertig ist. Der zureichende Erfolg eines in dieser Form erteilten Unterrichtes ist jährlich vor Schulschluß durch eine Prüfung an einer im § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen. Daraus folgt, daß nur solche Schulbücher zweckmäßigerweise zur Verteilung gelangen sollen, die an im § 5 genannten Schulen (nach Approbationsverfahren und Festlegung gemäß § 14 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes) verwendet werden.

Deshalb wird vorgeschlagen, daß für Schüler, die ihre Schulpflicht gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes erfüllen, die Aushändigung der Bücher durch die jeweilige Sprengelvolks- bzw. -haupt- bzw. -sonderschule erfolgt, da die obgenannten Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz meist an diesen Schulen abgehalten werden. Auch organisatorische Gesichtspunkte sprechen für eine derartige Regelung, da eine administrative Abwicklung der Schulbuchausgabe durch

die Schulerhalter auf Schwierigkeiten stoßen würde, da die Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht nicht in der Schuldatei erfaßt sind und bei häuslichem Unterricht kein Schulerhalter im rechtlichen Sinn vorhanden ist. Dadurch ist auch keine EDV-gestützte Versorgung mit den erforderlichen Unterlagen durch das Österreichische Schulrechenzentrum möglich. Sollte nicht die zuständige Sprengelvolks- bzw. -haupt- bzw. -sonderschule befaßt werden, müßte der Vorgang über das Wohnsitzfinanzamt analog der Schulfahrtbeihilfe erfolgen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Wien, 11. September 1989

Für die Bundesministerin:

Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.  
*F. Müller*